DER STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den 27.06.2016

Vorlage zum Beschluss-Nr. 143-14/19

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Stadtgebiet**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet in beiliegender Form abzuschließen.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 181).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am: 23.06.2016 Hauptausschuss am: 22.08.2016
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Einnahmen aus der Konzessionsabgabe von ca. 15.000 EUR jährlich
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: …….

Ja – Stimmen: …….
Nein – Stimmen: …….
Enthaltungen: …….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 143-14/19**

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Stadtgebiet in beiliegender Form abzuschließen.

Begründung:

Zwischen der Stadt Ellrich und der Thüringer Energie AG, vormals Gasversorgung Thüringen mbH (GVT), wurde am 23. September 1997 bzw. 30. September 1997 ein Nachtragsvertrag zum Konzessionsvertrag für die Versorgung mit Gas vom 01. Juni 1992 geschlossen.

Mit dem Konzessionsvertrag gewährt die Stadt Ellrich dem Energieversorgungsunternehmen das Recht zur Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der Versorgung von Letztverbrauchern, durch ein Netz der allgemeinen Versorgung, mit Gas dienen. Hierfür erhält die Stadt Konzessionsabgaben, deren Höhe und Bedingungen größtenteils in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt sind.

Die Vertragslaufzeit begann am 30. September 1997 und endet aufgrund der festgelegten Laufzeit von 20 Jahren am 29. September 2017.

Grundsätzlich haben Gemeinden und Städte nach § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen (sog. „einfacher Konzessionsvertrag"). Besondere Anforderungen, wie bspw. Bekanntmachungspflicht und begrenzte Vertragsdauer, gelten dabei gemäß § 46 Abs. 2 und Abs. 3 EnWG für Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Kommunen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der **allgemeinen Versorgung** im Gemeindegebiet gehören (sog. „qualifizierter Konzessionsvertrag"). Ein solcher soll nun abgeschlossen werden, da der bisherige zum 29.09.2017 ausläuft und ein vertragsloser Zustand zu vermeiden ist.

Dafür machen die Gemeinden und Städte spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung im (elektronischen) Bundesanzeiger bekannt. Die Stadt hat rechtzeitig gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG öffentlich bekannt gemacht, dass der oben genannte Konzessionsvertrag am 29.09.2017 endet. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.07.2015 im (elektronischen) Bundesanzeiger.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wurden Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Stadt haben, aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu bekunden.

Innerhalb der Interessenbekundungsfrist hat ein Bewerber sein Interesse an der Konzession gegenüber der Stadt fristgemäß bekundet.

Mit diesen Voraussetzungen und den nachfolgenden Grundlagen wurde der Abschluss des anliegenden Konzessionsvertrages zur allgemeinen Gasversorgung im Stadtgebiet von der Verwaltung vorbereitet
(Anlage – Gas-Konzessionsvertrag).

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen als kommunaler Spitzenverband der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften hat - wie bereits schon im Jahr 1991 und im Jahr 2009 - wieder einen sogenannten Musterkonzessionsvertrag für alle Gemeinden und Städte im Freistaat Thüringen erarbeitet. Dieser ist ausgerichtet auf die besonderen Interessen der Kommunen.

Die Anwendung dieses Musterkonzessionsvertrages bietet für beide Vertragsparteien erhebliche Vorteile:

- Wahrung der kommunalen Interessen im Konzessionsvertrag durch die Mitwirkung des kommunalen Spitzenverbandes bei dessen Erarbeitung.
- Hohe Rechtssicherheit für die Kommunen während der Laufzeit des Konzessionsvertrages.
- Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden durch die Netzbetreiber.
- Reduzierung von Verhandlungs- und Verwaltungsaufwand und einer damit einhergehenden Kostenersparnis.
- Vereinfachung und Verkürzung der Abstimmung mit den Rechtsaufsichtsbehörden.
- Investitionssicherheit für den Netzbetreiber.

Zu beachten ist, dass der Inhalt des vorliegenden Gaskonzessionsvertrages nicht die Lieferung von Gas an die Stadt selbst oder an die Letztverbraucher im Stadtgebiet ist; er regelt allein die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gebiet der Stadt.

Im Konzessionsvertrag ist festgelegt, dass der Konzessionsnehmer der Stadt auf deren Eigenverbrauch einen nach der jeweils gültigen KAV höchstzulässigen Preisnachlass (derzeit 10 %) auf den Rechnungsbetrag gewährt sowie die nach KAV höchstzulässige Konzessionsabgabe zahlt. Auch die Bedingungen für die Zahlung der Konzessionsabgaben regelt der vorliegende (Muster-)Konzessionsvertrag.

Es ist dabei zu beachten, dass die Stadt hinsichtlich der Regelung der Konzessionsabgabe im Konzessionsvertrag nicht frei ist, sondern an die Bestimmungen im EnWG und in der KAV gebunden ist. So wird bspw. durch die KAV die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben geregelt. Zudem setzt die KAV die maximale Höhe der Konzessionsabgabe fest. Diese Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.

Qualifizierte Konzessionsverträge dürfen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wie bereits oben ausgeführt, höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.

Die Mehrzahl der Gemeinden und Städte in Thüringen - wie auch in den übrigen jungen Bundesländern - haben die ersten Konzessionsverträge im Zeitraum 1991 – 1993 abgeschlossen, ein großer Teil der Gemeinden und Städte in Thüringen hat ab 1997 diese Konzessionsverträge durch neue Konzessionsverträge ersetzt, wobei eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart wurde. Damit liegen die Vertragsabschlüsse ab 1997 und das jeweilige Ende dieser Verträge noch relativ dicht beieinander. In den alten Bundesländern sind die Verträge teilweise weit auseinander gezogen.

Verträge, deren Laufzeiten dicht beieinander liegen, stärken die Verhandlungsposition jeder einzelnen Kommune und damit der gesamten kommunalen Familie. Es ist davon auszugehen, dass – ähnlich wie in den alten Bundesländern – die Verträge der Kommunen weiter auseinander gezogen werden.

Um dem entgegenzuwirken, wurde durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen angeregt, alle Verträge innerhalb eines begrenzten Zeitraumes enden zu lassen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat für alle Gemeinden und Städte im Freistaat Thüringen den **31. März 2037** für das zu wählende Vertragsende vorgeschlagen.

Es wird empfohlen, den Konzessionsvertrag mit der Thüringer Energie AG, Schwerborner Str. 30 in 99087 Erfurt abzuschließen.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.06.2016 einstimmig für den Abschluss des Konzessionsvertrages ausgesprochen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister